

Wirtschaft & Recht aktuell - II. Quartal 2022

Inhalt

Editorial

Wirtschaftsrecht

Möglichkeiten zur GmbH-Online-Gründung sollen ausgebaut werden 2

Aktuelle Urteile

UG (haftungsbeschränkt) - Rechtscheinhaftung des Vertreters 3

Keine Ansprüche aus Betriebsschließungsversicherung wegen COVID-19 4

Verjährung einer Gesellschaftsschuld nach Auflösung der GbR 5

Gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern bei Vakanz und Übernahmeangebot 6

Stimmverbot bei Abberufung des besonderen Vertreters der Aktiengesellschaft 7

Editorial



Liebe Mandanten,
GmbH, UG (haftungsbeschränkt), GbR und AG: Außer den Personenhandelsgesellschaften kommen alle gängigen Rechtsformen unseres Wirtschaftslebens in dieser Ausgabe von „Wirtschaft und Recht“ vor. Dabei sind die zivilrechtlichen, steuerlichen und haftungstechnischen Besonderheiten sehr unterschiedlich ausgeprägt in

der großen Bandbreite an Gesellschaftsformen, die der Gesetzgeber uns bietet.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn es in diesem Kontext Fragen bei Ihnen gibt. Und genießen Sie das schöne Frühjahr, Ihr

Magnus v. Buchwaldt

Möglichkeiten zur GmbH-Online-Gründung sollen ausgebaut werden

Ein Referentenentwurf des Justizministeriums sieht vor, dass es zukünftig mehr Möglichkeiten geben soll, eine GmbH-Gründung online durchzuführen. Eine entsprechende Regelung soll am 01.08.2022 in Kraft treten. Auch öffentliche Beglaubigungen sollen online erledigt werden können.

Was wird neu sein?

Der Entwurf soll das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) erweitern. Vorgesehen war in dem Gesetz bislang nur die Online-Gründung bei Zahlung des Stammkapitals in bar (sog. Bargründung). Diese Vorschrift soll nun durch den vorgelegten Referentenentwurf ergänzt werden. Dieser sieht vor, dass die Möglichkeit der Online-Gründung nicht nur bei Aufbringung des Stammkapitals in bar möglich sein soll, sondern auch, wenn das Stammkapital in Form von Gegenständen aufgebracht wird (Sachgründung).

Ausgenommen sind nach dem Referentenentwurf lediglich Sachgründungen unter Beibringung von beurkundungspflichtigen Gegenständen, wie Grundstücken oder GmbH-Anteilen.

Auch andere, einschließlich satzungsändernder Beschlüsse, sollen nach dem Referentenentwurf vollständig online vom Notar beglaubigt werden können. Diese Möglichkeit soll für sämtliche Rechtsträger bestehen. Neben Handelsregisterbekanntmachungen sollen auch Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregisterbekanntmachungen in das Online-Beglaubigungsverfahren einbezogen werden.

Hintergrund:

Das DiRUG soll den Wirtschaftsstandort Deutschland weiter modernisieren und zukunftsfähig machen. Mit dem DiRUG werden weitestgehend die Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/1151 umgesetzt.

UG (haftungsbeschränkt) - Rechtscheinhaftung des Vertreters

Der Vertreter einer Unternehmergesellschaft haftet persönlich für den durch mangelnden Rechtsformhinweis hervorgerufenen unrichtigen Rechtsschein analog § 311 Abs. 2 und 3, § 179 BGB (BGH Urteil: v. 13.01.2022, III ZR 210/20)

Was ist passiert?

Ein Kunde einer Finanzvermittlung und Anlageberatung macht Schadensersatzansprüche aufgrund von fehlerhafter Anlageberatung gegenüber dem Prokuristen, später auch alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer einer UG (haftungsbeschränkt) persönlich geltend. Grund dafür ist der fehlende gesetzlich vorgeschriebene Zusatz „haftungsbeschränkt“ und der nur teilweise aufgeführte Zusatz „UG“. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab, der Bundesgerichtshof (BGH) hingegen entschied, dass eine Haftung des Geschäftsführers wegen der sog. Rechtscheinhaftung in Betracht komme.

Der Geschäftsführer trat zwar für die UG auf, jedoch ohne dem im Geschäftsverkehr üblichen Zusatz „haftungsbeschränkt“. Bei dem Vertragspartner erweckte dies den Anschein, dass eine natürliche Person unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen hafte. Dies ist von besonderer Bedeutung bei Unternehmergesellschaften, da diese ohne den Zusatz keinen Hinweis auf die beschränkte Haftung besitzt. Der gesetzlichen Vorgabe sei daher zu folgen.

Anders als bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) weist eine UG weder durch die Firmierung noch den Rechtsformzusatz ihre Haftungsbeschränkung aus, daher sollten UGs zwingend entweder als „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder UG (haftungsbeschränkt) im Geschäftsverkehr auftreten. Dies ist insbesondere wichtig, da für die UG gesetzlich kein Mindeststammkapital vorgeschrieben ist.

Praxis-Tipp

Im Geschäftsverkehr ist zwingend auf die gesetzlichen Regelungen der vorgeschriebenen Firmierung (exakt und buchstabengetreu) inklusive Rechtsformzusatz zu achten. Denn bei Weglassen oder unvollständiger Firmierung/Rechtsformzusatz kann die Sphäre der persönlichen Haftung eröffnet werden. Diese besteht dann ohne Beschränkung.

Aktuelle Urteile

Keine Ansprüche aus Betriebsschließungsversicherung wegen COVID-19

Trotz den im ersten Corona-Lockdown angeordneten Betriebsschließungen haben die betroffenen Ladeninhaber in der Regel keine Ausgleichsansprüche aus ihrer Betriebsschließungsversicherung, da diese nur für die dort aufgezählten Krankheiten gilt. COVID-19 sei vom Versicherungsschutz nicht umfasst (BGH, Urteil v. 16.01.2022, Az. IV ZR 144/21).

Worum geht es?

Der hiesige Kläger unterhält ein Restaurant in Schleswig-Holstein. Zum Schutz vor möglichen Betriebsschließungen, schloss er mit einem Versicherer eine Betriebsschließungsversicherung ab. Dieser sicherte eine Entschädigung zu, falls sein Kunde den Restaurantbetrieb aufgrund einer behördlichen Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz schließen muss. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die in §§ 6, 7 IfSG genannten Krankheiten und Krankheitserreger, auf die im Vertrag Bezug genommen werden. COVID-19 oder Coronaviren an sich waren zu diesem Zeitpunkt nicht in der Liste aufgeführt.

Genau dieser Umstand führte zum Streit zwischen der Versicherung und dem versicherten Ladeninhaber. Während der Ladeninhaber sich auf den Versicherungsschutz berufen hat, lehnte der Versicherer das Vorliegen eines Versicherungsfalls ab, da er für die aufgetretene Viruskrankheit keinen Versicherungsschutz gewährt hätte.

Wieso lehnt der BGH den Anspruch ab?

Der BGH folgte der Argumentation der Versicherung. Eine Betriebsschließung zur Verhinderung der Verbreitung der Krankheit COVID-19 sei nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Für welche Krankheiten der Versicherungsschutz besteht, lasse sich aus dem abschließenden Katalog entnehmen, der zwischen den Parteien Vertragsbestandteil geworden ist. Dieser Katalog ist als abschließend zu bewerten, so der BGH. Die Klausel hielt auch einer AGB-Inhaltskontrolle, gem. §§ 307ff. BGB, stand.

Praxis-Tipp

Das Urteil des BGH ist deutlich. Der klare Wortlaut der vertraglichen Klausel ließ im konkreten Fall keine andere Auslegung zu. Dies sahen auch allermeist die zuvor schon urteilenden Oberlandesgerichte so.

Verjährung einer Gesellschaftsschuld nach Auflösung der GbR

Für Gesellschafter einer aufgelösten Gesellschaft richtet sich die Verjährungsfrist nach den Grundsätzen der Gesellschafterschuld im Sinne des § 159 HGB und nicht nach den allgemeinen Verjährungsfristen des § 195 BGB (BGH Urteil v. 16.12.2021, IX ZR 81/21).

Was war geschehen?

Eine Rechtsanwalts-GbR hat von der Versicherung eines rechtsschutzversicherten Mandanten einen Gebührenvorschuss für einen Gerichtstermin erhalten. Ohne dass der Gerichtstermin stattfand, wurde der Anwaltsvertrag aufgrund der Insolvenz des Mandanten aufgelöst. Des Weiteren wurde die GbR aufgelöst. Die Versicherung verlangt nun von beiden Gesellschaftern den Gebührenvorschuss in Höhe von 2000 Euro, für den nicht wahrgenommenen Gerichtstermin zurück.

Die Anwälte erhoben Widerspruch gegen die 2019 erwirkten Mahnbescheide der Versicherung. Erst anderthalb Jahre später leitete die Versicherung weitere Schritte ein. Die Rechtsanwälte erhoben eine Verjährungseinrede, der Klage wurde von Amtsgericht Osnabrück trotzdem stattgegeben. Ein Anwalt hat die Klageabweisung beantragt, das Landgericht Osnabrück sowie der Bundesgerichtshof gaben der Klage auf Rückzahlung des Vorschusses statt.

Nach dem BGH wird ein Gebührenvorschuss unter der aufschiebenden Bedingung geleistet, dass der Anspruch tatsächlich in der Höhe der entsteht. Bei Wegfall des Termins besteht in der Höhe ein Rückzahlungsanspruch nach §§ 675, 666 BGB. Dies ist laut den Karlsruher Richtern nicht erst mit Eintritt der Bedingung der Fall, sondern aufschiebend mit dem Zeitpunkt der Leistung des Vorschusses bedingt.

Ferner gelten Sonderverjährungsfristen für die Gesellschafter der aufgelösten GbR. Da der Anwaltsvertrag mit der Anwaltsgesellschaft geschlossen wurde und diese nicht mehr existiert, haften die Gesellschafter akzessorisch für die Schulden der Personengesellschaft. Die Verjährung richtet sich demnach nicht nach der allgemeinen Verjährungsfrist des § 195 BGB, sondern nach der Sondervorschrift des § 159 HGB für Gesellschafterschulden. Danach verjähren die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung der GbR.

Praxis-Tipp

Zwar kann der Gesellschafter einer GbR wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft alle Einwendungen geltend machen, die auch der GbR zustehen. Wenn der Gesellschafter die Einrede der Verjährung erheben will, ist ggf. die Sonderverjährungsfrist des § 159 HGB zu beachten.

Aktuelle Urteile

Gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern bei Vakanz und Übernahmeangebot

Ist der Aufsichtsrat nicht mit der nötigen Anzahl von Mitgliedern ausgestattet, kann das Gericht diese Zahl ergänzen. In dringenden Fällen kann das Gericht eine solche Ergänzung bereits vor Ablauf von drei Monaten vornehmen, § 104 Abs. 2 S. 2 AktG. Das OLG Frankfurt hat geurteilt, dass ein solch dringender Fall besteht, wenn der Aktiengesellschaft ein Übernahmeangebot vorliegt (OLG Frankfurt am Main, Beschluss v. 13.01.2022, Az. 20 W 5/22; 20 W 9/22).

Worum ging es?

Auf einer außerordentlichen Hauptversammlung der Bank war der Aufsichtsrat zum Teil abgewählt und neu gegliedert worden. Er bestand ab diesem Zeitpunkt nur noch aus neun Mitgliedern, statt aus den eigentlich vorgeschriebenen zwölf Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sodann beim Amtsgericht Wiesbaden beantragt, seitens des Gerichts eine Ergänzung des Aufsichtsrats gem. § 104 Abs. 2 S. 2 AktG vorzunehmen. Er gehe von einem dringenden Fall aus, sodass das Gericht die Ergänzung auch vor Ablauf der eigentlich in § 104 Abs. 2 S. 1 AktG vorgeschriebenen Drei-Monats-Frist vornehmen könne.

Das Amtsgericht ist dieser Auffassung jedoch nicht gefolgt und hat das Begehren des Aufsichtsrats zurückgewiesen.

Diese Entscheidung hat das OLG Frankfurt am Main aufgehoben. Es liege vorliegend ein dringender Fall der Ersetzung vor. Die Bank stehe nachweislich vor der Übernahme. Ein Angebot eines Bieters lag unstreitig auch bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung des Amtsgerichts Wiesbaden vor. Aufgrund dieser Sachlage ist es nach Ansicht des OLG Frankfurt am Main zwingend erforderlich, dass der Aufsichtsrat der Bank nicht nur beschlussfähig, sondern auch vollständig besetzt ist. Das Übernahmeangebot ist von entscheidender Bedeutung für die Zukunft der Bank, sodass der Aufsichtsrat als Überwachungsorgan vollständig besetzt sein sollte.

Ein derartiges Übernahmeangebot stelle ein Paradebeispiel für einen dringenden Fall i.S.d. § 104 Abs. 2 S. 2 AktG dar, so das Gericht. Der Auffassung des Amtsgerichts Wiesbaden, dass zum fraglichen Zeitpunkt bereits eine Vereinbarung zwischen Bieter und Bank vorlag und daher kein dringender Fall mehr vorliege, könne nicht gefolgt werden.

Rechtsrahmen:

Sollte ein Aufsichtsrat nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern aufweisen, kann das Gericht eine Ergänzung vornehmen. Dies wird grundsätzlich aber erst nach drei Monaten Vakanz erfolgen, § 104 Abs. 2 S. 1 AktG. Nur in dringenden Fällen erfolgt die Ergänzung bereits vor der dreimonatigen Frist, § 104 Abs. 2 S. 2 AktG.

Stimmverbot bei Abberufung des besonderen Vertreters der Aktiengesellschaft

Ein Aktionär unterliegt einem Stimmverbot, wenn in der Hauptversammlung über die Geltendmachung von gegen ihn gerichteten Ansprüchen abzustimmen ist, § 136 Abs. 1 S. 1 Fall 3 AktG. Unter den Begriff der Geltendmachung fällt dabei nicht nur die Bestellung eines besonderen Vertreters, sondern auch dessen Abberufung (OLG Düsseldorf, Urteil v. 16.12.2021, Az. 6 U 87/20).

Wie war der Sachverhalt?

Ein Aktionär einer Aktiengesellschaft streitet mit dieser über die Wirksamkeit verschiedener im Jahr 2016 gefasster Beschlüsse. Insbesondere geht es um die Abberufung eines besonderen Vertreters. Der besondere Vertreter wurde damals eingesetzt, um Ersatzansprüche gegen eine Mehrheitsaktionärin der Aktiengesellschaft geltend zu machen. Trotzdem durfte diese Mehrheitsaktionärin bei der Abstimmung über die Abberufung des besonderen Vertreters mitwirken.

Ein Aktionär hatte diesen gefassten Beschluss angefochten, da er der Ansicht ist, dass die Aktionärin einem Stimmrechtsausschluss unterlegen habe und somit an der Abstimmung nicht hätte teilnehmen dürfen.

Gerichtliche Entscheidung

Das OLG Düsseldorf bestätigte diese Auffassung. § 136 Abs. 1 AktG normiert die Fälle, bei denen ein Aktionär aufgrund einer Interessenkollision nicht mitstimmen darf. Hierunter fallen sowohl Vorbereitungen zur Anspruchsverfolgung als auch Maßnahmen, die auf die Beendigung der Geltendmachung abzielen.

Vom Stimmverbot ebenfalls umfasst sein soll nach Ansicht des OLG Düsseldorf die Abberufung eines besonderen Vertreters. Zwar sei dies in § 136 Abs. 1 AktG nicht ausdrücklich normiert, da es nicht um einen Beschluss geht, der darüber entscheidet, ob die Aktiengesellschaft gegen den Aktionär einen Anspruch geltend machen soll, § 136 Abs. 1 S. 1 Fall 3 AktG.

Jedoch könne bei solchen Maßnahmen, die eine Geltendmachung von Ansprüchen verhindern oder beenden können, wie bei der hiesigen Abberufung des besonderen Vertreters, ebenso Interessenkollisionen eines Aktionärs auftreten, wie bei der Abstimmung über die Geltendmachung des Anspruchs selbst.

Das Stimmverbot ist somit auf die Abberufung des besonderen Vertreters zu erweitern, wenn ein Aktionär hierdurch unmittelbar betroffen ist, weil dieser Vertreter gegen den Aktionär Ansprüche geltend machen sollte.

Erläuterung:

Die Abberufung des besonderen Vertreters ist nicht in § 136 Abs. 1 AktG normiert. Das OLG Düsseldorf hat diese Norm nun für den hier geschilderten Fall entsprechend angewandt.

Aktuelle Urteile

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Wilhelm-Herbst-Straße 8
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.